

rechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

Ferner wird strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, wer Gewaltakte gegen Personen oder Einrichtungen begeht, die dieses Zeichen führen oder solche Handlungen anordnet. Die Sanitätseinrichtungen, das Sanitätspersonal oder die Sanitätstransportmittel, die durch das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen gekennzeichnet sind, dürfen nicht angegriffen werden.

Gewaltakte, die eine offensichtliche Mißachtung der Zeichen zum Ausdruck bringen, können vielfältigste Angriffshandlungen auf Personen oder Einrichtungen sein.

8. Ziffer 5 erfaßt die **Begehung oder Anordnung von Gewaltakten gegen Parlamentäre**. Parlamentäre sind offizielle Vertreter des Kommandos einer kriegführenden Partei, die zur Verhandlung mit dem Kommando der gegnerischen Streitkräfte entsandt werden (z. B. über zeitweilige Feuereinstellungen oder Kapitulationsangebote oder -aufforderungen). In der Regel sind es Angehörige der Streitkräfte einer kriegführenden Partei; es können aber auch Zivilpersonen sein.

Parlamentäre (Art. 32 bis 34 Anlage zum IV. Haager Abkommen 1907) haben Anspruch auf Unverletzlichkeit ihrer Person und ihrer Transportmittel. Ebenso genießen dieses Recht alle Personen, die sie begleiten, z. B. Dolmetscher, Fahnen-träger. Unbedingt erforderlich ist, daß der Parlamentär als solcher erkennbar ist. Deshalb hat er oder die ihn begleitende Person eine weiße Flagge (Fahne, Tuch) sichtbar mit sich zu führen.

Gewaltakte sind Angriffshandlungen gegen den Parlamentär bzw. seine Begleiter, die darauf gerichtet sind, die Unverletzlichkeit ihrer Person und die Sicherheit ihrer Rückkehr zu beeinträchtigen, z. B. durch Tötung, erhebliche Gesundheitsschädigung, Gefangennahme.

9. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

10. Absatz 2 enthält eine Strafverschärfung für Kriegsverbrechen, die **zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression** begangen werden, d. h. Handlungen in der Vorbereitungsphase einer Aggression, z. B. Anordnung des Einsatzes verbotener Kampfmittel, oder Handlungen, die bei ihrer Durchführung begangen oder angeordnet werden.

11. In Abs. 3 werden schwerste Strafen für die **vorsätzliche Verursachung besonders schwerer Folgen** angedroht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Kriegsverbrechen hinsichtlich ihrer objektiven und subjektiven Umstände allgemein eine hohe Gefährlichkeit aufweisen und schwere Auswirkungen haben. Eine Strafverschärfung tritt ein, wenn z. B. bei den Tätern eine besonders tiefgreifende Mißachtung von Gesetzen und Gebräuchen der Kriegführung vorliegt oder sie sich aus einer brutalen und menschenverachtenden Einstellung heraus skrupellos über diese hinwegsetzen, um vorsätzlich Menschen zu töten, zu mißhandeln, zu foltern (Massaker, Terror) usw.

§94

Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit.